

- Punkt 133: Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen
- Punkt 134: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II
- Punkt 135: Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik
- Punkt 136: Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
- Punkt 137: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
- Punkt 138: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 139: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia
- Punkt 140: Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda
- Punkt 141: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan
- Punkt 142: Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- Punkt 143: Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- Punkt 144: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina
- Punkt 145: Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen
- Punkt 146: Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen
- Punkt 147: Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 148: Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala
- Punkt 149: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik
- Punkt 150: Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone
- Punkt 151: Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
- Punkt 160: Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus
- Punkt 163: Überprüfung der Durchführung der Resolution 48/218 B der Generalversammlung
- Punkt 164: Personalmanagement
- Punkt 166: Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo
- Punkt 169: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor
- Punkt 170: Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo
- Punkt 172: Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone
- Punkt 173: Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor

2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Ersten Ausschusses

54/416. Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁴¹ und unter Hinweis auf ihre Resolution 52/30 vom 9. Dezember 1997, den Punkt "Einhaltung der Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünfte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴¹ A/54/554, Ziffer 7.

54/417. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁴² und unter Hinweis auf ihre Resolution 53/77 A vom 4. Dezember 1998, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

54/418. Beirat für Abrüstungsfragen

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999, auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁴³,

unter Hinweis auf Ziffer 124 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, in der sie den Generalsekretär ersuchte, einen Beirat von hervorragenden Persönlichkeiten einzusetzen, mit dem Auftrag, ihn hinsichtlich der verschiedenen Aspekte der Studien zu beraten, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und Rüstungsbegrenzung zu erstellen sind, einschließlich eines Programms für solche Studien⁴⁴,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt III ihrer Resolution 37/99 K vom 13. Dezember 1982, in dem sie den Generalsekretär ersuchte, im Einklang mit seiner Mitteilung vom 26. Oktober 1982⁴⁵ den Beirat für Abrüstungsstudien von neuem ins Leben zu rufen und ihn mit den in dieser Mitteilung aufgeführten Aufgaben zu betrauen,

mit Genugtuung über die Tätigkeit des Beirats und seine Vorschläge zur Verbesserung seiner Arbeitsweise und seines Mandats, wie in den Ziffern 44 und 45 des Berichts des Generalsekretärs⁴⁶ dargelegt,

davon Kenntnis nehmend, dass sich der Generalsekretär in seinem Bericht⁴⁷ der Empfehlung des Beirats angeschlossen hat, den Wortlaut des Mandats des Beirats so zu ändern, dass er die tatsächlichen Funktionen wiedergibt, die der Beirat seit mehr als zehn Jahren wahrnimmt,

ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, den Wortlaut des Mandats des Beirats für Abrüstungsfragen entsprechend Ziffer 45 des Berichts des Generalsekretärs⁴⁶ zu ändern.

54/419. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 1. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses

⁴² A/54/563, Ziffer 65.

⁴³ A/54/565, Ziffer 12.

⁴⁴ Resolution S-10/2.

⁴⁵ A/37/550. In seiner Mitteilung beschrieb der Generalsekretär die Situation des Beirats im Jahr 1982 und empfahl einen angemessenen Wortlaut für das Mandat, der seither verwendet wird.

⁴⁶ A/54/218 und Korr.1.

⁴⁷ Ebd., Ziffer 46.

ses⁴⁸, den Punkt "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

3. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

54/420. Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)⁴⁹, die Zahl der Mitglieder des Informationsausschusses von dreiundneunzig auf fünfundneunzig zu erhöhen⁵⁰.

54/421. Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Hoheitsgebieten

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)⁵¹ den folgenden Text in einer aufgezzeichneten Abstimmung mit 99 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und einer Enthaltung⁵²:

"1. Nach Behandlung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale

⁴⁸ A/54/571, Ziffer 11.

⁴⁹ A/54/578, Ziffer 12.

⁵⁰ Siehe auch Beschluss 54/318.

⁵¹ A/54/580, Ziffer 12.

⁵² *Dafür*: Ägypten, Äthiopien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fid-schi, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Malediven, Mali, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltung: Mikronesien (Föderierte Staaten von).